

Dr. László Nagy, Universitätsprofessor, Doktor der Staats- und Rechtswissenschaften /Szeged/

Grundlegende Züge der Heilung bei den Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten

Eine wichtige Zielsetzung unserer Gesellschaft ist zu sichern, dass nicht nur, für jeden Staatsbürger die Möglichkeit zur Arbeit gegeben sei, sondern auch dafür gesorgt werden soll, dass diese Arbeit unter gesunden und gesicherten Umständen durchzuführen sei, und es soll keine Gefahr für das Leben, für die Gesundheit oder körperliche Beschaffenheit des Arbeitenden bestehen. Die Realisierung der Vorbeugung solcher Gefahren beansprucht eine sehr vielseitige, verzweigte Tätigkeit. Darin spielen neben den technischen und wissenschaftlichen Forschungen, bzw. diese verwirklichende in weitem Begriff genommene Produktionstätigkeit, auch die Soziologie, insbesondere die Organisationswissenschaft und die Arbeitswissenschaften eine wesentliche Rolle. Im Kreise dieser letzteren ist der Beitrag der, sich mit Fragen der Arbeit befassenden Rechtswissenschaft und des Produktionsgenossenschaftsrechtes zur Schaffung von gesunden und gesicherten Arbeitsumständen nicht gering zu schätzen. Diese zur Vorbeugung dienende Tätigkeit wird immer ausgedehnter, immer mehr begründet, das sich auch bei dem Rückgang der Arbeitsunfälle und Gesundheitsschäden erzeigt.

Als wir feststellen, dass die Entwicklung ein günstiges Gesamtbild zeigt, müssen wir aber zugleich auch zur Kenntnis nehmen, dass trotzdem noch öfters eine während der Arbeit auftretende Lebens-, Gesundheits- oder körperliche Beschädigung vorkommt. Darin spielen in unserem Lande einige Eigentümlichkeiten die Rolle. Als erster soll jener Umstand erwähnt werden, dass wir von der Vorkriegszeit eine schwach entwickelte Volkswirtschaft erbten, mit grösstenteils unzeitgemässen Betrieben, deren Modernisierung, Sicherung der Arbeitsumstände oft unlösbare Probleme bedeuteten. Aber hier

müssen wir auch erwähnen, dass nach der Befreiung, im Laufe der schnellen Entwicklung zwischen Ansprüchen für die Produktionsentwicklung und Modernisierung, bzw. bei deren Durchführung und Schaffung der nötigen gesicherten Arbeitsbedingungen auch nicht immer die richtige Übereinstimmung bestand. In der Zusammensetzung der Werkstätigen erfolgte ebenfalls eine wesentliche Änderung, die in zwei Richtungen fühlbar wurde. Mit der Entwicklung der Industrie stieg die Zahl der hier Arbeitenden bedeutend. Ein grosser Teil der neuen Werkstätigen kam aus der Landwirtschaft, oder aus dem Haushalt. Für diejenige bedeutete die ungewohnte Industrieumgebung eine, durchschnittsgemäss erhöhte Gefahrmöglichkeit. Zugleich erstreckten sich die, durch Anwendung der neuen Technik entstehende Gefahren auch auf neue Gebiete. Hier soll insbesondere auf die Mechanisierung der Landwirtschaft hingewiesen werden, wo in der Anfangszeit in zahlreichen Fällen so die Vorbereitung, wie auch die, zur Verhinderung der Gefahr nötige Ausrüstung fehlte. Schliesslich kommt es noch immer vor, dass das Verhalten der Leiter nicht immer zufriedenstellend ist. Nicht wenigmal wird bei der bezaubernden Erwartung der Produktionsergebnisse die Sicherheit des produzierenden Menschen aus dem Auge verfehlt.

Die während der Arbeit auftretende Beschädigung des Lebens, der Gesundheit, der körperlichen Beschaffenheit bedeutet heute für die Gesellschaft, besonders aber für die Volkswirtschaft eine grosse Belastung. Es soll bemerkt werden, dass die diesbezüglichen Angaben nicht die vollständige gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkung zeigen. Einesteils sind darin nur die Unfälle und Berufskrankheiten enthalten, wogegen durch Gefahren der Arbeit in zahlreichen Fällen "nur" Krankheit entsteht, und die Statistik diese Fälle von den anderen Krankheiten nicht trennen kann. Ebenfalls haben wir keine Angaben darüber, was für einen tatsächlichen Verlust bedeuten die, bei Unfällen nötigen Untersuchungen, arbeitskundige Diskussionen, oder je nach

einem schwereren Unfall im Kreise der Arbeiter sogar unwillkürlich auftretendes, langsames Arbeitstempo. Es ist wahrscheinlich, dass die Auswirkung dieser letzteren ebenfalls nicht geringzuschätzen ist.

Die hier angedeuteten Umstände lenken aber die Aufmerksamkeit auf eine weitere Aufgabe. Neben der Entwicklung der Vorbeugung und der Erhöhung der Effektivität des Arbeitsschutzes soll zugleich auch für diejenige gesorgt werden, deren Leben, Gesundheit oder körperliche Beschaffenheit beschädigt wurde. Das Ziel dieses internationalen Kolloquiums ist eben die Entwicklung der Fürsorge zu fördern und in dessen Interesse, im Spiegel der internationalen Erfahrungen zu untersuchen, ob im Falle von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten die zur Heilung dieser Folgen zur Verfügung stehenden Mittel ihrer Bestimmung gewachsen sind.

Die Heilung der Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten beansprucht die Funktion eines zusammengesetzten Mittelsystems, woran mehrere Wissenschaftszweige und auf deren Feststellungen ruhende praktische Tätigkeiten beteiligt sind. Erste Aufgabe ist die Wiederherstellung und Gesundheit, d.h. der Beschädigte, kranke Werk-tätige muss geheilt werden. Dies ist die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsdienstes, bzw. von Seiten der Wissenschaft betrachtet, gehört es in den Kreis der Heilkunde.

Zweitens soll dem Werk-tätigen nach seiner Genesung die Arbeitsmöglichkeit wieder gesichert werden. In dessen Interesse soll sein Arbeitsverhältnis aufrechterhalten bleiben und dafür gesorgt werden, dass er nach seiner Heilung seine Arbeit wieder aufnehmen kann. Deswegen verbieten im allgemeinen die Regel des Arbeitsrechtes die Einstellung des Arbeitsverhältnisses, so z.B. verbieten die Regel des Ungarischen Arbeitsrechtes die Kündigung während der vollen Zeit der Arbeitsunfähigkeit und während der darauf folgenden binnen 15 Tage /§ 26. Punkt d/ des AG.V./. Ausserdem ist die

Kündigung verboten, wenn der Werktätige wegen Betriebsunfall oder Berufskrankheit eine Unfallsrente erhielt /1/1967. /22.XI./ MUM-EUM-PM-Verordnung/. Hierzu können wir noch jene Anordnung des Ungarischen Arbeitsrechtes rechnen, wonach auf Wunsch des durch Betriebsunfall oder durch Berufskrankheit als Körperbeschädigter in Pensionsstand geratenen, später aber wieder arbeitsfähig gewordenen Werktätigen der Betrieb verpflichtet ist, ihn in einem, seinem Befinden entsprechenden Arbeitskreis wieder zu beschäftigen. /§.19. Abs. /1/ des AG./ Es kommt aber öfters vor, dass die frühere Arbeitsstelle umsonst dem Werktätigen zur Verfügung steht, er kann sie nach seiner Genesung nicht besetzen, weil durch seine gesundheitliche oder körperliche Beschädigung die Ausübung seiner früheren Arbeit Schwierigkeiten verursachen könnte oder unmöglich wurde. In solchen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass der Werktätige durch Umgestaltung seines Arbeitsplatzes, bzw. durch Aenderung der Arbeitsumstände oder durch Wechslung der Arbeitsstelle, eventuell durch Erlernung eines anderen Berufes seine Arbeit wieder beginnen könne, wobei er seine Arbeitsfähigkeit in möglichst höchstem Grade verwerten könne. Hier beginnt die Rehabilitation zu funktionieren, worin die grundlegende Rolle der Heilkunde zufällt, denn durch diese müssen jene Arbeitsumstände, Verfügungen und jener Arbeitskreis bestimmt werden, wo der Werktätige am erfolgreichsten zu beschäftigen ist. Die im Interesse der entsprechenden Beschäftigung entstehenden nötigen Verpflichtungen und die Ordnung dieses Verfahrens bestimmen die Regeln des Arbeitsrechtes, bzw. das Recht der sozialen Fürsorge. Das Wesentliche der ungarischen Regelung /1/ 1967. /22.XI./ MUM-EUM-PM-Verordnung/ kann im Folgenden zusammengefasst werden:

Das Unternehmen ist verpflichtet aufgrund des Vorschlages einer - aus der Gewerkschaftskommission, dem Beauftragten des Unternehmens, sowie aus dem Betriebsarzt bestehenden - Betriebskommission, die sich mit Probleme der beschränkten

Arbeitsfähigen befasst, die Beschäftigung solcher Werkträgigen zu sichern. Der Vorschlag kann sich auf die Aenderung des Arbeitsumstandes, auf Versetzung in einem anderen Arbeitsplatz, auf die Einübung einer anderen Arbeit, bzw. auf eine Berufsumschulung, oder auf eine Halbtagsbeschäftigung Im.Rahmen eines einarbeitenden Arbeitsverhältnis erstrecken. Für die Zeit der Einlernung oder Fachbildung erhält der Werkträgige eine Lohnergänzung. Ferner bekommt - bis 80 % seines früheren Einkommens - auch der übersetzte Werkträgige eine Lohnergänzung. Falls bei dem Betrieb für die Durchführung der von der Betriebskommission empfohlenen Anordnungen keine Möglichkeit besteht, so soll der Betrieb darüber die Fachabteilung für Arbeitswesen des betreffenden Stadtrates benachrichtigen, um dem Werkträgigen bei einem anderen Betrieb eine entsprechende Beschäftigung sichern zu können. Damit die Ratsorgane ihre diesbezüglichen Aufgaben versehen können, ist jeder Betrieb verpflichtet für die Räte ein Verzeichnis über jene Arbeitsplätze einzuschicken, die für die Beschäftigung von Werkträgigen mit beschränkter Arbeitsfähigkeit geeignet sind. Insofern die Beschäftigung von Werkträgigen mit beschränkter Arbeitsfähigkeit mit keiner Methode gesichert werden kann, und er ist weder für eine Invalidenrente, noch für eine Altersrente berechtigt, so muss ihm eine Sozialhilfe, bzw. eine Rente erteilt werden. Schliesslich soll für den Unterhalt des Werkträgigen bis seiner Genesung gesorgt werden, bzw. auch in der danach folgenden Zeit, wenn er zwar die Arbeit wieder aufnehmen kann, aber durch die gesundheitliche oder körperliche Beschädigung seinen früheren Lohn nicht erreichen kann. Die Entschädigung dieses Unterschiedes geschieht teilweise durch Leistungen der Sozialversicherung und anderenteils in Form einer, aufgrund der Regel seiner materiellen Verantwortlichkeit festgestellte Entschädigung. Im Rahmen der Leistungen der Sozialversicherung erhielt der Werkträgige, laut der ungarischen Regeln, für die

Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit Unfallkrankengeld, in der danachfolgenden Zeit, in Falle einer über 15 %-iger Beschränkung der Arbeitsfähigkeit, eine Unfallrente, bzw. bei einer bis 67 %-igen Beschädigung der Arbeitsfähigkeit eine Invalidenpension /§ 76-93. des Gesetzes II. vom Jahre 1975/. Diese Leistungen erreichen nur einen in der Rechtsregel bestimmten Teil des früheren Verdienstes, dagegen aber gebühren sie dem Werkstätigen im allgemeinen unabhängig davon, was für eine Rolle er bei der Herbeiführung seines Unfalles, bzw. seiner Berufserkrankung spielte.

Für den Ersatz des Einkommenverlustes zwischen den Leistungen der Sozialversicherung und des früheren Verdienstes wird im Rahmen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gesorgt. Im Sinne der ungarischen Rechtsregelung ist der Betrieb verpflichtet ohne Berücksichtigung auf die Schuld an dem Unfall, den vollen Schaden des Werkstätigen vergüten, inbegriffen ausser dem Lohnausfall auch den Sachschaden, sowie die, mit der Beseitigung der Beschädigung zusammenhängende Kosten. Er wird der Verantwortung enthoben, wenn er beweisen kann, dass der Schaden ausschliesslich von dem unvermeidlichen Verhalten des Werkstätigen, oder durch solch einen unvermeidbaren Grund verursacht wurde, der ausser seinem Wirkungskreis - bei Berufskrankheit auch unnerhalb dessen - entstanden ist. Teilweise wird der Betrieb von der Verantwortung enthoben, wenn bei der Entstehung des Schadens die Schuld des Werkstätigen auch mitwirkte /§.62. des AG./. Diese Regel berücksichtigt also auch das Verhalten des Werkstätigen. /Auf ähnlicher Weise wird die Frage der Entschädigung bei den Genossenschaftsmitgliedern durch die Regeln des Genossenschaftsrechtes geregelt./ Aushilfsweise werden bei den Regelungen auch die Rechtsregeln der materiellen Verantwortung des Bürgerrechtes angewandt. Wenn sich nämlich der Betrieb damit rechtfertigt, dass der Schaden durch eine, ausser seinem Wirkungskreis stehende, unvermeidliche Ursache entstand /zB. der zu einer

Beratung reisende Werktätige durch ein Eisenbahnunglück verletzt wurde/, so kann der Werktätige aufgrund der Regeln des Bürgerrechtes die Entschädigung vom Ursachenträger verlangen.

Wie es diese skizzenhafte Aufzählung beweist, beansprucht die Heilung der Folgen von Betriebsunfällen, bzw. Berufskrankheiten die Mitwirkung zahlreicher Wissenschaftszweige, und praktischer Tätigkeit. Noch breiter wird der Kreis, wenn wir auch beachten, dass die Verwirklichung der Rehabilitation wesentliche Aufgaben für diejenige stellen, die sich mit Arbeitsrecht - binnen dessen mit Arbeitskraftwirtschaft und Arbeitsorganisation - befassen. Bezüglich des hier beschriebenen Mittelsystems möchte ich die Aufmerksamkeit auf die wesentliche Entwicklungstendenz lenken.

Für die, in Ungarn erfolgte Entwicklung - besonders in den letzten 10 - 15 Jahren - ist kennzeichnend, dass jenes, die Heilung der Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten dienendes, ganzes Mittelsystem sich erweiterte und erstreckte, binnen dessen veränderten sich die einzelnen Komponenten, und einige, in dem Mittelsystem mitwirkende Rechtsinstitutionen wurden wirksamer. Wir meinen, dass dies, mit mehr oder weniger Detailunterschieden - für sämtliche sozialistischen Länder charakteristisch ist. Wir möchten diese Feststellung - ohne Anspruch auf die Vollständigkeit - untenstehend mit Beispielen unterstützen.

Jene Idee, dass für die, durch Betriebsunfall oder Berufskrankheit eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit erleideten Werktätigen institutionell eine Beschäftigung gesichert werden soll, tauchte schon in den Jahren nach der Befreiung unseres Landes auf, und erhielt auch in gewissem Grad eine Rechtsregelung. Das wesentliche dieser Regelung war, dass jeder Betrieb verpflichtet wurde in einem bestimmten Anteil des Personalstandes Werktätige mit beschränkter

Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen. Diese Beschäftigungen waren vorerst in den Rechtsregeln angegebene - geringere physische Inanspruchnahme bedeutenden - Arbeitskreise /z.B. Torwarter, Nachwarter, Einhänder/. Diese Regelung bedeutete oft nur eine formelle Arbeitsverrichtung, auch die Betriebe betrachteten dies eher als eine soziale Hilfe, wie die Deckung ihres Arbeitsbedarfes.

Die heutige Regelung der Rehabilitation weist aber drei grundlegende Züge auf. Vor allem muss der Werkstätige mit beschränkter Arbeitsfähigkeit in einem, seinem gesundheitlichen Zustand entsprechenden und mit Berücksichtigung seiner Fähigkeiten solchen Arbeitskreis beschäftigt werden, wo seine Beschränkung am wenigsten fühlbar ist, zugleich aber die wertvollste Arbeit verrichtet werden kann. Wenn es notwendig ist, müssen auch die Arbeitsumstände verändert werden, so auch die Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatz, eventuell soll eine neue Berufsausbildung ermöglicht werden. Zweitens, damit die Durchführung der Rehabilitation durch materielle Schwierigkeiten des Werkstätigen nicht gehindert wird, kann für ihn, bis einen bestimmten Anteil seines früheren Einkommens eine Lohnergänzung gesichert werden. Schliesslich wird die Durchführung der Rehabilitation von den staatlichen Organen - vor allem die zentralen und örtlichen Organen für Arbeitswesen und Gesundheitswesen - geleitet, zusammengestimmt, und helfen auch den Betrieben bei der Lösung solcher Aufgaben - wie z.B. Veranstaltung von Lehrgängen, Umgruppierungen - die die Möglichkeiten eines Betriebes überschreiten.

Characteristisch ist für die Entwicklung auf dem Gebiet der Sozialversicherung die Sicherung einer enthobenen Lage für die, einen Betriebsunfall, oder eine Berufskrankheit erleideten Werkstätigen, wobei die Bedingungen und eventuell auch das Mass der einzelnen Leistungen für sie günstiger als üblich sind. Diese enthobene, unterscheidende Lage wird durch das Gesetz über die Sozialversicherung No.II.



vom Jahre 1975 auch konstruktionsmässig unterstrichen, wobei die Unfallsversorgung von den anderen Versorgungen separiert - in einem Sonderkapitel erläutert wird.

Der charakterisierendste Zug im Falle der Arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortung kann darin bestimmt werden, dass die neueste Rechtenwicklung diese Verantwortung erschärft, und den Schutz des Werkstätigen erhöht. Früher musste der Betrieb nur bei seiner Schuld bezahlen. Heute wird der Betrieb ohne Berücksichtigung auf seine Schuld, mit einer vollen Entschädigung belastet. Diese Verschärfung wirkt selbst auf die Lage des Arbeitsschutzes zurück, weil die davon erfolgende grössere materielle Last den Betrieb zu einer je effektvolleren Schaffung von gesunden und gesicherter Arbeitsbedingungen anregt.

Diese Beispiele waren geeignet um die Entwicklung, bzw. die heute sich ausgebildete Lage zu demonstrieren. Wir erwähnten aber schon, dass diese Entwicklung nicht als endgültige zu betrachten ist. Die Heilung der Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere die verbreitete Durchführung der Rehabilitation - stellt uns noch weitere Aufgaben, so auf dem Gebiet der Rechtsordnung, wie auch bei deren praktische Durchführung. Es wäre der diskussionseinleitende Vortrag nicht vollständig, wenn nicht einige solche Probleme der Rechtsregelung erwähnt würden, wo die Aktualität der Überprüfung und Regelung schon für notwendig erachtet wird.

Das eine solche Thema steht in Verbindung mit den rechtlichen Sicherungen der Rehabilitation. Der Rechtsregal gemäss ist der Betrieb verpflichtet aufgrund des Vorschlages einer - aus der Gewerkschaftskommission, dem Beauftragten des Betriebes, sowie aus dem Betriebsarzt bestehenden - Betriebskommission, die sich mit Probleme der Werkstätigen mit beschränkter Arbeitsfähigkeit befasst, Anordnungen zu treffen. Für den Werkstätigen wird die Anregung einer Arbeitskundigen Diskussion in der Rechtsregel gesichert, falls

er mit der Anordnung nicht einverstanden ist, wenn ihm das Angebot der Kommission nicht entspricht, oder wenn der Betriebsleiter binnen 15 Tage keine Verfügung trifft. Es besteht aber keine entsprechende Rechtssicherung für jenen Fall, wenn der Betrieb mitteilt, dass er keine Möglichkeit hat für entsprechende Rehabilitationsverordnungen. Der Werk-tätige kann auch in diesem Falle eine Anregung für erbaits-kundigte Diskussion einreichen, aber wahrscheinlich mit we-nigem Erfolg. Nämlich der, für Rechtsmittel kompetente Or-gan kann nur dann metirotische Entscheidungen bringen, wenn die Behauptung des Betriebes der Wirklichkeit nicht ent-spricht, und es besteht ein solcher Arbeitskreis, welcher aufgrung der Empfehlung der Kommission des Werk-tätigen ent-sprechen würde und dieser nicht besetzt, oder in diesem kein Werk-tätiger mit beschränkter Arbeitsfähigkeit beschäftigt wird. In diesem Fall kann der Betrieb verpflichtet werden, den Werk-tätigen in diesen Arbeitskreis einzusetzen. Falls aber solch ein Arbeitskreis nicht vorhanden ist, und die Schaffung eines solchen Arbeitskreises nur durch organisa-torische oder technische Verfügungen, eventuell durch eine Umgruppierung realisiert werden könnte, so kann der in die-sem Rechtsdisput handelnder Organ keine bindende Entschei-dung bringen. Zu dieser Lage knüpft sich auch jene Umstand, wenn der Betrieb die Aufgabe der Rehabilitation auf den Rat abwehrt, für den Ratsorgan ist kein Termin für die Anornnun-gen vorgeschrieben, und dem Werk-tätigen wird in dem Rechts-regel kein wirkunsvolles Auftreten gesichert. Die grundle-gende Ursache dieser Unvollständigkeiten in den Rechtsre-geln stammt nicht von einer juristischen Unpünktlichkeit, sondern von der Erkennung der Angangs-Schwierigkeiten bei der praktischen Verwirklichung dieser Anordnungen. Es ist aber ohne Zweifel, dass der Mangel dieses Rechtsregels da-zu beiträgt, dass auch dort Schwierigkeiten auftreten, wo sonst organisatorische, technische usw. Hindernisse nicht bestehen.

Viel bedeutendere Probleme entstehen bei dem anderen Themenkreis, in den Regeln der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortung. Diese sind mit ausserhalb des Arbeitsplatzes erfolgten Unfällen, bzw. mit Berufserkrankungen verbunden. Wie es schon erwähnt wurde, kann der Betrieb - laut der ungarischen Regeln - von dem Schadenersatz eines Betriebsunfalles enthoben werden, wenn er beweisen kann, dass der Schaden ausserhalb seines Wirkungskreises, durch eine unvermeidbare Ursache entstanden ist. Der Rechtsregel geht von jener theoretischen Überlegung aus, wonach die materielle Verantwortung nur in jenem Kreis angewendet werden kann, inwieweit er den Schadenverursacher beeinflussen kann. Dadurch besteht die Möglichkeit für den Betrieb, künftig ähnliche Schadenursachen zu vermeiden. Diesem Standpunkt entspricht jene Verordnung des Rechtregels, die dem Schadenverursacher die Möglichkeit der Entgehung gewährt, wenn der Schaden objektiverweise unvermeidbar war. Davon erfolgt aber, wenn der Unfall des Werkstätigen ausserhalb des Arbeitsplatzes geschehen ist, /z.B. auf der Gasse, oder im Treppenhaus eines Wohnhauses/, dies fällt ausserhalb des Wirkungskreises von dem Betrieb und ist unvermeidbar. Dadurch wird der Betrieb vom Schadenersatz befreit. Der Werkstätige, der den Unfall erlitten hat /z.B. rutschte am eisigen Gehsteig aus und Brach seinen Fuss, oder wird von einem PKW überfahren/ kann sich gegen den Unfallverursacher - gegebenenfalls den Hauseigentümer, oder den PKW-Eigentümer - wenden. Unter Berücksichtigung darauf, dass die für den Schaden Verantwortlichen bei den heutigen Umständen im allgemeinen ebenfalls staatliche Organe sind, oder wenn sie es nicht sind, - wie z.B. Eigentümer eines Privatautos - so müssen sie meistens über eine solche Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Entschädigung der durch sie verursachten Schäden sichern, so ist der Schadenersatz des Werkstätigen im allgemeinen gesichert. Seine Lage ist aber dennoch nachteiliger, als dem seine, der im Wirkungskreis des Be-

etriebes einen Unfall erlitt, und sein Schaden durch seinen Betrieb ersetzt wird, einestells im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses. Das Verfahren geht schneller, ein eventueller Disput ist kostenfrei, usw. Andererseits ist der Aussenstehende in einem Teil der Fälle nur falls eine Schuld besteht, dafür verantwortlich, dabei ist der Arbeitsgebende ohne Rücksicht auf seine Schuld für den Unfall verantwortlich. Diese Lage ist insbesondere für jene Werk tätigen nachteilig, die ihre Arbeit ständig, oder grösstenteils ausser den Betriebsanlagen verrichten und erhöht einer Unfallsgefahr ausgesetzt sind /z.B. Postträger, oder Arbeiter der öffentlichen Reinigung/. In der Rechtspraxis wird getrachtet durch Ausdehnung des Wirkungskreises an dieser Lage zu helfen. Die Lösung aber dieses Problems fordert eine Regelung der Vorschriften. Es scheint die Einführung einer solchen Pflicht des Betriebes begründet zu sein, wonach für den Betriebsunfall des Werk tätigen zwar ein Aussenstehender verantwortlich ist, müsste der Betrieb den Schaden des Werk tätigen ersetzen, könnte aber dann für Auszahlung dieser Summe gegen den wirklichen Schadenverursacher ein Verfahren einleiten. Dadurch würde der Werk tätige immer innerhalb seines Arbeitsplatzes entschädigt.

Noch mehr Probleme bestehen bei der Anwendung der materiellen Verantwortung im Falle der Berufskrankheiten. Die Berufserkrankungen durch die besonderen Gefahren irgend eines Berufes, oder Beschäftigung. Das Vorkommen ist bei dem heutigen Stand der Technik und der Heilkunde zu vermeiden, doch kann es in einem bedeutenden Teil der Fälle nicht ausgeschlossen werden. Die zeitweise Untersuchung dieser Werk tätigen dient eben jenem Zweck, die entstehenden Berufskrankheiten noch im Anfangsstadium zu erfassen und durch Übersetzung in einen anderen Arbeitskreis, oder durch andere Weise deren Ausbildung zu vermeiden sei. Eine andere Charakteristik ist, dass ein grosser Teil der Berufserkrankungen sich sehr langsam entfaltet und wird erst dann

merkbar, als der Werkttätige schon unter gefahrlosen Umständen arbeitet.

Die Folgen der ersten Charakteristik ersieht das Reglement dadurch, dass es für den Betrieb eine weitere Möglichkeit für eine Enthebung sichert, als bei den Betriebsunfällen. Bei Berufserkrankungen kann der Betrieb auch dann enthoben werden, wenn sich die unvermeidbare Ursache innerhalb des Wirkungskreises meldet. Dies beweist jenes Erkenntnis, wonach die Berufserkrankung grösstenteils objektive unvermeidbar sind. Daraus erfolgt aber, wenn der, an Berufserkrankung leidende Berufstätige dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt wird, und infolge dessen Einkommensverlust eintritt, geriet er in einer ungünstigeren Lage, als bei einem Betriebsunfall. Nachdem im letzteren Fall, - wie es schon erwähnt wurde - nur auf Berufung des, ausserhalb des Wirkungskreises, und durch unvermeidliche Ursache entstandenen Unfalles eine Enthebung für den Betrieb gesichert werden kann. In der Rechtspraxis wird dieser Widerspruch dadurch gelöst, dass bei der Beurteilung der Unvermeidlichkeit ein so strenges Mass angewendet wird, welches die Verantwortung des Betriebes fast immer für eine unzu-enthebbar Verantwortlichkeit gestaltet.

Die andere Charakteristik, nämlich die langsame Ausbildung der Krankheit kann damit verbunden sein, dass der Schaden des Werkttätigen, also der durch Beschränkung der Arbeitsfähigkeit entstehende Einkommensverlust oft nicht mehr bei dem Arbeitsgeber erfolgt, wo die Krankheit wahrhaftig entstanden ist. Umsomehr, bei einem solchen Unternehmen, wo die Schädlichkeit besteht, kommen diese durch wirkungsvolle Anordnungen für die Vorbeugung dieser Erkrankungen, nicht mehr vor. Nachdem aber nachträglich die Entstehung der Erkrankung, deren zeitliche und örtliche Bestimmung sehr schwer festzustellen ist, schreiben die Rechtsregeln vor, dass der Werkttätige gegen diesem Unternehmen mit seinem Anspruch für Schadenersatz auftreten kann, wo sein Einkommen-

verlust erfolgte, /und wenn er bei diesem Unternehmen nicht mehr in einem, der Schädigung ausgesetzten Arbeitskreis tätig ist, so kann er gegen diesen Betrieb auftreten, so er zuletzt in solch einem Arbeitskreis arbeitete./

Die Feststellung der Entschädigung kann also auch in diesem Falle in Widerspruch geraten mit der Erziehungsauswirkung der materiellen Verantwortlichkeit. Der zur Verantwortung gezogene Betrieb hat eventuell alles getan um die Erkrankungen zu vermeiden, doch muss er bezahlen.

Im Falle der Berufserkrankungen ist die materielle Verantwortung im allgemeinen für die Abhelfung der entstandenen Nachteile des Werkstätigen nicht geeignet. Wahrscheinlich müsste der Schaden des Werkstätigen in diesem Falle durch die Sozialversicherung ersetzt werden. Natürlich müsste dann der Sozialversicherung die Möglichkeit gegeben werden, mit seine Ansprüche für den Ersatz des ausgezahlten Betrages gegen den Betrieb auftreten zu können, wenn bei der Entstehung der Berufserkrankung wahrhaftig der Betrieb schuldig ist.

Schliesslich möchten wir noch ein, die Rolle der Sozialversicherung und der materiellen Verantwortung betreffende Thema erwähnen. Im Laufe mehrerer theoretischer - hauptsächlich ökonomischen Charakter tragende - Diskussionen entsteht die Frage, ob bei der Rückvergütung des Einkommenverlustes für den Werkstätigen die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Doppelheit bergündet sei. Wäre es nicht angezeigt, wenn der volle Einkommenverlust im Rahmen der Sozialversicherung ersetzt würde. D.h. die falls eines Unfalles nur die Sozialversicherung ausgezahlte Leistungen stets in einem, das frühere Durchschnittseinkommen als 100 %-ig genommenen Betrag bestimmt würde. Dagegen sprechen aber mehrere Umstände. Vor allem soll darauf gewiesen werden, dass die materielle Verantwortung eine Doppelrolle spielt. Aus einer Seite wird die Entschädigung für den erfolgten Schaden gesichert, auf der anderen Seite aber wird eben durch den fälligen Schaden-

ersatz der Schadenverursacher dazu beeinflusst, gegebenfalls der Betrieb, dass er seine möglichststen Anordnungen treffe um die künftigen Beschädigungen vermeiden zu können. Die materielle Verantwortung ist dazu geeignet, die mit der Arbeitssicherheit zusammenhängende Vorbeugung wirksamer zu gestalten. Aber nicht nur der Betrieb wird beeinflusst. Die materielle Verantwortung berücksichtigt auch das Verhalten des Werkstätigen, denn wie es schon erwähnt wurde, kann die Berechtigung, bzw. deren Mass auf den Schadenersatz beeinflusst werden. Dadurch können die Regeln der materiellen Verantwortung auch auf solcher Weise die Vorbeugung begünstigen, da sie den Werkstätigen für die Einhaltung der Arbeitsschutzregeln erziehen. Diese Auswirkung würde grösstenteils ausfallen, wenn der Ersatz des vollen Einkommenverlustes im Rahmen der Sozialversicherung ausgezahlt würde. Auch die Regeln der Sozialversicherung verfügen darüber, dass die Organe der Sozialversicherung sich wegen der Rückstattung des in seinem Bereich ausgezahlten Betrages gegen den Arbeitsgeber wenden kann, aber nur dann, wenn der Unfall dadurch entstanden ist, weil der Betrieb die Schutzmassnahmen nicht eingeleitet hat, oder der Unfall ist absichtlich verursacht worden. Das ist wesentlich eine, auf der Schuld beruhende Pflicht. Der Werkstätige ist daher nur dann für die Leistungen unberechtigt, wenn er den Unfall absichtlich verursachte. A Regeln des Arbeitsrechtes sind strenger, weil falls einer unvermeidbaren, ausschliesslichen Ursache wird keine Schuldigkeit verlangt, dabei falls einer Beiwirkung zu deren Feststellung die Gefährlässigkeit genügt. Eine weitere Schwierigkeit würde auftreten deswegen, weil die Leistungen der Sozialversicherung die in den Umständen des Werkstätigen nach der Feststellung erfolgten Aenderungen weniger berücksichtigen. Aus diesem Gesichtspunkt ist nur die Aenderung des Grades der Arbeitsfähigkeitbeschränkung gewissermassen eine Ausnahme, und im Falle der Renten, wenn der Werkstätige über die Grenzen des in den Rechtsregeln bestimmten

Masses aus irgendeiner Beschäftigung sich ein Einkommen verschafft. Die Regeln des Arbeitsrechtes verfolgen dagegen elastischer die Aenderungen der Lage des Werkstätigen. Dadurch kann falls Einkommenszunahme des Werkstätigen - ausgenommen wenn dies aus einer ausserordentlicher Arbeitsleistung erfolgt - die Verminderung des Betrages der Entschädigung eintreten. Dagegen wenn der Lohn der im ähnlichen Arbeitskreis tätigen Arbeiter gesteigert wird, so ist der Werkstätige berechtigt, die Erhöhung des Betrages seiner Entschädigung, oder Rente verlangen. Auch dieser Regel ist dazu geeignet, den Betrieb zur Rehabilitation anzuregen. Nämlich bei deren Verwirklichung besteht eine geringere Möglichkeit für die Auszahlung eines solchen Schadenersatzes, welcher die Lasten des Betriebes steigern würde, dadurch dass dahinter keine Produktion steht. Mit Rücksicht auf diese Umstände ist es berechtigt den Ersatz des Gehaltverlustes teilweise im Rahmen der arbeitsrechtlichen Verantwortung aufrechtzuerhalten. Die Vereinheitlichung könnte nur dann durchgeführt werden, wenn in die Regeln der Sozialversicherung solche effektvollere Verfügungen aufgenommen würden, welche im Falle der materiellen Verantwortung die Vorbeugung dienen, bzw. die Aenderungen elastischer folgen können.

Das Kolloquium betonte von jenen Mitteln, die bei der Behebung der nachteiligen Folgen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten mitwirken, dreierlei: das Arbeitsrecht, die Rehabilitation und die Sozialversicherung. Auch bei der Einleitung wurde die Aufmerksamkeit darauf gelenkt. Diese Wahl ist durch zwei Umständen begründet. Inhaltlich hängen diese drei Gebiete am meisten zusammen und ergänzen sich in zahlreichen Beziehungen. Sie besitzen für die Heilung der Folgen von Betriebsunfällen und Berufserkrankungen geeignete Institutionen, deren Funktion rechtlich geregelt wird. Nachdem dieses Kolloquium von juristische Organen veranstaltet wird und seine Teilnehmer grösstenteils auch



Juristen sind, war es Zweckmässig die juristische Beziehungen in die Tagesordnung aufzunehmen. Wir sind dessen bewusst, dass die Prüfung dieses Problems seitens des Gesundheitswesens und Arbeitswesens auch zahlreiche Fragen stellen würde. Wir meinen aber, dass eine gemeinsame Erläuterung dieses Fragenkomplexes in Zeit und Raum über jenen Rahmen emporsteigen würde, der uns zur Verfügung steht. Ausserdem könnten bei einer solchen gemeinsamen Diskussion so viele Detailfragen gestellt werden, die nicht unbedingt für jeden Teilnehmer interessant sein würden. Im Interesse aber, die grundlegend juristische Probleme für die Teilnehmer wahrnehmen zu lassen, welche seitens des Arbeits- und Gesundheitswesens auftreten, wurden einige ausgezeichneten Experten dieser Fachgebiete ersucht, teilweise in den einleitenden Referaten, und teilweise in den Diskussionen diese zu erläutern.

Im vorangehenden versuchten wir Ihnen ein Bild über die Rolle des Arbeitsrechtes und des Rechtes der sozialen Versorgung - inbegriffen die Sozialversicherung - bei der Heilung der Folgen von Betriebsunfällen und Berufserkrankungen zu geben. Wir meinen, im Rahmen dieses Kolloquiums müssten zwei Gesichtspunkte im Laufe der Diskussionen in den Vordergrund gesetzt werden. Der eine wäre dessen Untersuchung, ob die Mitwirkung der verschiedenen Regeln der Rechtszweige zufriedenstellend ist, die Regeln der einzelnen Rechtsinstitutionen die passendsten sind zur Erreichung des gemeinsamen Zieles.

Der andere wäre: Erkennung der internationalen Erfahrungen, und deren gegenseitiger Austausch.